



info@dvs.gr.ch

Departement für
Volkswirtschaft und Soziales
Graubünden
Reichsgasse 35
7000 Chur

Davos, 24.02.2014/VFA

Vernehmlassung zur Teilrevision des EGhAHVG/IVG (BR 544.00)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Geschätzte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die uns gewährte Gelegenheit, zur Teilrevision des EGhAHVG/IVG Stellung nehmen zu können und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

I. Ausgangslage, Notwendigkeit einer Revision

Nachdem im September 2010 die Bündner Regierung den Bericht zur Umsetzung der PCG für den Kanton Graubünden zu Händen des Grossen Rats verabschiedete, soll nun unter anderem das Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung im Sinne der PCG-Grundsätze teilrevidiert werden. Von der Anwendung dieser Grundsätze der Organisation und Steuerung ausgelagerter Verwaltungsträger verspricht man sich wirksame und effiziente Leistungen.

Voraussetzung für eine Revision und der Anwendung der PCG-Grundsätze ist das Vorliegen eines Handlungsbedarfes. Dieser ergibt sich grundsätzlich aus dem Vergleich zwischen dem Ist-Zustand und dem Ziel wirksamer und effizienter Leistungen, also einer Analyse der Ausgangslage. Dies gilt ebenso für Teilrevisionen.

Aus dem erläuternden Bericht zur Teilrevision auf Seite 2 geht hervor, dass die Grundsätze der PCG erst dann in ihrer Anwendung zu überprüfen sind, wenn zuvor die Notwendigkeit eines zu regelnden Sachverhaltes festgestellt wird, der bisher zu **unwirksamen und/oder ineffizienten Leistungen** bei dem entsprechenden ausgelagerten Verwaltungsträger geführt hat. Die Regierung hat



festgestellt, dass kein unmittelbarer dringender Handlungsbedarf bestünde, dennoch aber ein Optimierungspotential auszumachen sei.

Demnach stellt sich zunächst die Frage, ob die Notwendigkeit einer Revision mit einem Optimierungspotenzial begründet ist. Die Notwendigkeit leitet sich aus dem öffentlichen Interesse an einer zeitgerechten und transparenten Aufgabenerfüllung des Staates ab. Andersherum definiert, dort wo das öffentliche Interesse nicht festgestellt wird, ist eine Revision eines Gesetzes überflüssig und zu unterlassen.

Die SVP wehrt sich gegen eine unsinnige Gesetzesflut, worunter auch nicht notwendige (Teil) Revisionen fallen. Ein Optimierungsbedarf allein genügt unseres Erachtens den Anforderung an die Notwendigkeit nicht.

Im vorliegenden Fall nennt die Regierung in ihrem erläuternden Bericht auf Seite 3 beispielhaft fünf Grundsätze, die in der Revision verwirklicht werden sollen.

Nachstehend wird auf einzelne Punkte der Teilrevision eingegangen. Zuvor kann festgehalten werden, dass berechtigte Zweifel an der Notwendigkeit einzelner neuer / revidierte Regelungen bestehen.

II. Einzelne Grundsätze der PCG, die in der Teilrevision verwirklicht werden sollen:

1. Strategisches Führungsgremium wählt die operative Führungsebene

a) Mit dem revidierten Gesetzeswortlaut soll die Regierung bei selbständigen öffentlich rechtlichen Anstalten die Präsidentin oder den Präsidenten, die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten und die übrigen Mitglieder des strategischen Führungsgremiums wählen.

Bisher wurde zusätzlich auch noch der Direktor von der Regierung gewählt.

Mit der bisherigen Wahl des Direktors durch die Regierung hat diese keine klare Abgrenzung zwischen strategischer und operativer Ebene vorgenommen, was nun korrigiert werden soll. Zur strategischen Führung gehört unter anderem die Führung der Geschäftsleitung. Aus diesem Grund besteht Regelungsbedarf, die Geschäftsleitung durch das Führungsgremium wählen zu lassen und nicht durch die Regierung. Dieses Vorgehen entspricht PCG-Grundsatz Nr. 2 und 7.

b) Mitglieder der Regierung sollen im Sinne der Good Governance nicht noch in strategischen Führungsgremien Einsitz nehmen. Die Änderung ist bedingt durch Art. 22 Abs. 1 der Kantonsverfassung. Eine entsprechende Anpassung ist daher notwendig und entspricht dem PCG-Grundsatz Nr. 4.

c) Die Regierung soll die Möglichkeit haben, Mitglieder der strategischen Führungsebene der selbständigen öffentlich rechtlichen Anstalten bei Vorliegen von wichtigen Gründen jederzeit unabhängig von der Amtsdauer abberufen zu können.

Diese Regelung erachten wir als überflüssig, da die Mitglieder der strategischen Führungsebene (Verwaltungskommission) nach dem Personalgesetz des Kantons Graubünden angestellt sind. Hiernach gilt für die fristlose Kündigung: „Aus wichtigem Grund kann das Arbeitsverhältnis jederzeit von beiden Vertragsparteien fristlos aufgelöst werden. Wichtig ist der Grund, der die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses für die kündigende Vertragspartei unzumutbar macht“ (Art. 10 Personalgesetz).

Wir können aus der revidierten Fassung des Gesetzes keine inhaltliche Änderung dieser Kündigungsregelung aus wichtigem Grund ersehen, weshalb die Neuregelung nicht notwendig ist, auch wenn diese dem PCG-Grundsatz Nr. 8 entspricht.

Hingegen macht eine Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren (Wiederwahl ist zweimal zulässig) **Sinn – auch um politischen Entwicklungen Rechnung tragen zu können.** Diese Beschränkung widerspricht jedoch dem PCG-Grundsatz Nr. 10.

2. Erweiterung der Kompetenzen der Verwaltungskommission

Grundsätzlich führen erweiterte Aufgaben, bei nicht nachgewiesener Notwendigkeit zu mehr Kosten, was abzulehnen ist. Die Aufzählung in Art. 6 lit. a bis j ist daher näher zu betrachten. Hierbei ist festzustellen, dass neu Art. 6 lit. d, e, f, i und j alten Regelungsinhalt gleich wiedergeben; a, b und c sich konsequenterweise aus der Trennung zwischen strategischer und operativer Ebene ergeben und somit nur noch lit. g „der Erlass ergänzender Bestimmungen zum Personalgesetz“ kritisch zu betrachten ist.

Die vorgesehene Neuerung in Art. 6 lit. g gäbe der Verwaltungskommission die Möglichkeit, ergänzende Bestimmung zum Personalgesetz zu erlassen. Mit Ausnahme der Amtszeitbeschränkung, die in Art. 7 des EGzAHVG/IVG neu geregelt ist, **erachten wir undefinierte Weiterungen zum Personalgesetz für nicht notwendig. Zudem muss bedacht werden, dass diese Weiterung gegen die Gleichbehandlung von Angestellten im öffentlichen Dienst verstossen könnte.**

Im erläuternden Bericht spricht die Regierung bereits die Möglichkeit einer ergänzenden Bestimmung an: Vergütungen sollen auf Antrag des strategischen Führungsgremiums für dieses festgelegt werden. Eine solche Vergütungsregelung wäre nicht notwendig, da Art. 18 des Personalgesetzes genügend Möglichkeiten belässt, Mitglieder der strategischen Führungsebene entsprechend ihren Kompetenzen und Verantwortungen zu entlönnen.

Art. 6 lit. g wäre somit zu streichen, da keine Notwendigkeit einer Regelung besteht und zudem eine solche Regelung Tür und Tor für weitere Kosten öffnen würde.

3. Zusammensetzung der Verwaltungskommission

Im alten Art. 5 Abs. 2 EGzAHVG/IVG mussten die Beitragspflichtigen und die Versicherten angemessen vertreten sein. Dies soll nun im neuen Artikel nicht mehr Kriterium sein und wird zudem als unnötige Einschränkung für die Bestellung der Verwaltungskommission angesehen. Wichtiger sei hingegen, dass die Mitglieder über Fachkompetenz und Führungserfahrung verfügen.

Dieser Ansicht können wir uns nicht anschliessen. Eine Verwaltungskommission der Sozialversicherungsanstalt kann nur dann seine Aufgaben im strategischen Bereich zufriedenstellend ausführen, wenn die Mitglieder auf der strategischen Führungsebene nebst der Führungs- und Fachkompetenz auch eine Sozialkompetenz haben. Die Sozialkompetenz ist nichts anderes als die Fähigkeit andere zu verstehen sowie sich ihnen gegenüber situationsangemessen und klug zu verhalten. **In Unternehmungen geht es bei der Sozialkompetenz darum, einen Kompromiss zwischen den Unternehmenszielen und ihrer sozialen Verträglichkeit zu finden.** Allein um die Sozialverträglichkeit von Entscheidungen für die SVA beurteilen zu

können, müssen daher Stimmen der Versicherten gehört werden. Dies sehen wir nur in der entsprechenden Vertretung auf der strategischen Führungsebene verwirklicht.

Wir sehen keine Schwierigkeit, Verwaltungskommissionsmitglieder zu finden, die sowohl Fach- und Führungskompetenz haben und gleichzeitig Beitragspflichtige oder Versicherte sind.

Besten Dank für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

SVP Graubünden

Nationalrat Heinz Brand
Präsident

Valérie Favre Accola
Parteisekretärin